

70. Ist auf Verträge über Lieferung von Lokomotiven die Steuerbefreiung 3 der Tarifstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unanwendbar?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. Februar 1899 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Lokomotiv-Fabrik U. (Kl.). Rep. IV. 301/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

. . . „Der Berufungsrichter hat erwogen:

Da die in Rede stehenden Lokomotiven unstreitig im Inlande im Betriebe der Klägerin hergestellt seien, hänge die Entscheidung über die Anwendbarkeit der befreienden Ausnahmebestimmung 3 zu Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 lediglich davon ab, ob die nach Maßgabe des Vertrages gelieferten Lokomotiven als „Mengen von Sachen“ im Sinne jener Gesetzesvorschrift anzusehen seien. Dabei müsse der vom Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 in der Anmerkung zur Tarifnummer 4 B zur Anwendung gebrachte und von der Judikatur festgestellte Begriff auch hier maßgebend bleiben, da es an jedem Anhalte dafür fehle, daß das neue preussische Stempelsteuergesetz denselben habe ändern wollen.

Um unter diesen Begriff zu fallen, brauchten die den Vertragsgegenstand bildenden Sachen nicht „vertretbare Sachen“ im engeren Sinne zu sein; vielmehr umfasse der Mengen-Begriff auch solche Sachen, bei denen die individuelle Berücksichtigung lediglich auf Grund der besonderen Intention der Vertragsschließenden in den Hintergrund trete, also die Fälle, in denen der Parteiwille zwar die Gattung der den Gegenstand des Vertrages bildenden Sachen besonders bestimme, das Sachindividuum aber nur als zu dieser Gattung gehörig und den anderen zu liefernden Gegenständen derselben Gattung vollkommen gleichwertig behandle.

Um einen Fall der letzteren Art handle es sich — abgesehen von der einen auszuscheidenden Tender-Lokomotive — auch hier bei den übrigen, aus vier Sorten bestehenden 20 Lokomotiven, von denen je 6, 5, 5 und 4 gleichartig hergestellt werden sollten. Jede dieser Zahlen (4, 5 und 6) sei groß genug, um nach dem Sprachgebrauche

des Lebens als Menge bezeichnet werden zu können. Auch müsse angenommen werden, daß nicht jede der bezeichneten 20 Lokomotiven als individuelle Sache bestellt, vielmehr nur jede Gattung näher bestimmt, und jede einzelne Lokomotive nur als zu der betreffenden Gattung gehörig und den anderen Lokomotiven derselben Gattung vollkommen gleichwertig betrachtet und behandelt worden sei. Keine dieser 20 Lokomotiven habe der Befriedigung eines individuell gearteten Bedürfnisses dienen sollen. Vielmehr handele es sich um Lokomotiven, deren Herstellung unter Zugrundelegung der von der preussischen Staatsbahnverwaltung für die Anfertigung solcher Lokomotiven festgestellten Bedingungen und Beschreibungen habe stattfinden sollen, und welche den nach denselben Bestimmungen auf Bestellung der Eisenbahnbehörde auch von anderen Fabriken in großer Zahl gefertigten Lokomotiven hätten gleich sein müssen, um in Abwechslung mit solchen gleichartigen Maschinen in einem großen räumlichen Bezirke zum Betriebe der Staatsbahnen verwendet werden zu können.

Bei solchem Zurücktreten aller Individualität dieser zusammen zwanzig Lokomotiven erscheine es gerechtfertigt, bezüglich derselben die Voraussetzung der in Frage stehenden Befreiungsvorschrift für gegeben zu erachten.

Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß; vielmehr stimmen dieselben im wesentlichen mit denjenigen allgemeinen Gesichtspunkten überein, welche vom jetzt erkennenden Senate in letzter Zeit mehrfach (namentlich in den Urteilen vom 24. Oktober 1898 in Sachen preuß. Fiskus wider v. d. B. & Ch., Rep. IV. 122/98¹, und vom 24. November 1898, Rep. IV. 159/98, Jurist. Wochenschr. von 1899 S. 83 Nr. 28) bei der Beurteilung von Verträgen über die Lieferungen von Eisenbahnwagen entwickelt worden sind.

Allerdings war in einer — ebenfalls seitens des jetzt erkennenden Senates ergangenen — älteren Entscheidung vom 31. März 1887, Rep. IV. 358/86, die damals vom Berufungsgericht ausgesprochene Ansicht gebilligt worden, daß die Lokomotiven, welche dort den Gegenstand von Lieferungsverträgen gebildet hatten, als individuelle, einzeln für sich bestehende Sachen, also nicht als eine „Menge“ anzusehen seien. Es handelte sich damals aber in erster Linie um eine für

¹ S. Bb. 42 dieser Sammlung Nr. 61 S. 255.

bedenkensfrei erklärte tatsächliche Feststellung, und diejenigen Erwägungen allgemeinerer Art, welche daran in jenem Urteile geknüpft wurden, sind in späteren Entscheidungen des Reichsgerichts modifiziert worden. Demgemäß wurde auch vom Finanzminister durch ein Reskript vom 17. Oktober 1889, III. 15 055,

vgl. Hofer-Gaupp, 5. Aufl. S. 714 Nr. 26 f Anm. 1, ausgesprochen, daß nach der weiten Auslegung, welche das Reichsgericht dem Begriffe der vertretbaren Sachen gegeben habe, sich nicht werde in Abrede stellen lassen, daß auch Lokomotiven zu den „Mengen von Sachen“ im Sinne der Anmerkung zur Tarifposition 4 des Reichsstempelgesetzes vom ^{29. Mai}/_{3. Juni} 1885 zu rechnen seien. Ebenso hat der Finanzminister im Reskripte vom 13. März 1893, III. 3165,

vgl. Hofer-Gaupp, S. 724 Nr. 27 r, später nochmals erklärt:

„Bei der Verfügung vom 17. Oktober 1889, III. 15 055, wonach Verträge über Lokomotiven vom Lieferungsstempel befreit sind, muß es auch für die Zukunft bewenden, sofern nicht etwa Lokomotiven in Frage stehen, denen eine eigentümliche, besonderen Verhältnissen angepasste Einrichtung gegeben werden soll.“

Dabei wurde in diesem Reskripte insbesondere auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1892 hingewiesen (womit die in der Jurist. Wochenschr. von 1892 S. 431 Nr. 18 mitgeteilte Entscheidung Rep. III. 116/92 gemeint sein wird), in welchem sich der Ausspruch finde, daß die Annahme einer Menge von Sachen dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß bestimmte Gegenstände nicht vertretbare im Rechtsinne seien, oder daß sie nach ihrer Beschaffenheit vom Besteller durch Muster und Zeichnungen genauer bestimmt würden. Dieser Standpunkt, welchen der Finanzminister früher eingenommen hatte, ist freilich neuerdings nach einem Erlasse vom 10. Dezember 1896,

vgl. Eisenbahnverordnungsblatt von 1896 S. 353, wiederum aufgegeben, indem unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts erklärt wurde, daß danach z. B. Lokomotiven und Eisenbahnwagen nicht mehr unter den Begriff der „Mengen“ fallen könnten. Demgegenüber kann jedoch nicht zugegeben werden, daß die — in den Urteilen vom 24. Oktober 1898, Rep. IV. 122/98, und vom 24. November 1898, Rep. IV. 159/98, eingehend besprochene — Substanz des Reichsgerichts zu einer solchen Auffassung

nötigte; vielmehr muß anerkannt werden, daß auch Lokomotiven, ebenso wie Eisenbahnwagen, als „Mengen“ im Sinne des Stempelsteuergesetzes behandelt werden können, wenn die einzelnen zu liefernden Lokomotiven nach dem Willen der Kontrahenten unterschiedslos lediglich als Repräsentanten einer bestimmten Gattung in Betracht kommen sollen.“ . . .